

Schweizerische Hochschulkonferenz  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Elektronisch an: [isabella.brunelli@sbfi.admin.ch](mailto:isabella.brunelli@sbfi.admin.ch)

11. Dezember 2025

## **Stellungnahme zur Änderung der Akkreditierungsverordnung HFKG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung.

---

**economiesuisse begrüsst die Überarbeitung der Akkreditierungsverordnung insgesamt, sieht aber noch weiteren Anpassungsbedarf. Die vorgenommenen Anpassungen führen zu einer klareren Ausgestaltung des Akkreditierungsverfahrens, reduziert damit Unsicherheiten und unterstützt die Hochschulen dabei, ihre Qualitätssicherungsprozesse zielgerichteter zu gestalten, ohne dass die Qualitätsansprüche abgeschwächt werden. Die kürzere Erstakkreditierungsdauer erhöht den Anreiz, Qualitätsanforderungen von Beginn an konsequent umzusetzen. Die längere Re-Akkreditierungsdauer schafft einen realistischen zeitlichen Rahmen, um Weiterentwicklungen zu planen. Schliesslich sollte der zunehmenden Bedeutung der digitalen Lehre in der Verordnung Rechnung getragen werden, um deren Qualität langfristig sicherzustellen.**

---

### **Überarbeitung der Qualitätsstandards (Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung)**

Bisher waren die Qualitätsstandards bewusst offen formuliert, um den Hochschulen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit zu gewähren. Diese Offenheit führte in der Praxis jedoch zu Unklarheiten hinsichtlich der Erwartungshaltung und zu einem überproportional hohen Aufwand bei der Erstellung der Selbstbeurteilungen.

Die nun erfolgte sprachliche Präzisierung und klarere Strukturierung der Standards wird von economiesuisse positiv bewertet. Mit dem neu geschaffenen Instrument der Leitlinien leistet der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) zudem einen weiteren Beitrag zur Klarheit der Verfahren. Er legt für jeden Standard dar, welche Nachweise als Grundlage für die Bewertung der Standards durch die Gutachtergruppen und den eigenen Akkreditierungsentscheid vorausgesetzt werden. Dies schafft mehr Transparenz, reduziert Unsicherheiten und unterstützt die Hochschulen dabei, ihre Qualitätssicherungsprozesse zielgerichteter zu gestalten.

economiesuisse sieht allerdings noch Anpassungsbedarf bei einzelnen Punkten der Qualitätsstandards.

Im Sinne von ESG<sup>1</sup> 1.1 sollte der Punkt 2.3 folgendermassen angepasst werden:

*2.3: Die Hochschule veröffentlicht Informationen über ihre Organisation, ihre Governance, ihre Finanzierung, ihre Qualitätssicherungsstrategie und deren Ergebnisse sowie ihre Aktivitäten.*

Zu Punkt 3.2 ist festzuhalten, dass die Leitung des Qualitätsmanagements nicht gleichzeitig Eigentümer, Geschäftsführer oder Präsident der Institution sein sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Qualitätskontrolle so gut wie möglich zu gewährleisten.

Punkt 4.2 sollte um die Anforderungen von ESG 1.9 ergänzt werden:

*4.2: Die Hochschule strukturiert ihr Studienangebot und ihre Abschlüsse gemäss ihrem Hochschultyp. Sie legt die Qualifikationen, die im Rahmen der Studiengänge erworben werden, fest und veröffentlicht sie. Die Hochschule überprüft ihre Studienangebote regelmässig, und stellt sicher, dass diese die festgelegten Ziele erreichen und die aktuelle Forschung sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse berücksichtigen. Diese Überprüfungen sollen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Studienangebote führen.*

Punkt 5.1 erfordert eine Anpassung in Bezug auf die Sicherstellung einer verbesserten Forschungsqualität und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen:

*5.1: Die Hochschule betreibt ihrem Hochschultyp entsprechend Forschung. Die Hochschule setzt sich Ziele für die Forschung und überprüft die Erreichung der Ziele. Die Hochschule nutzt die Ergebnisse zur Verbesserung der Forschungsqualität.*

Punkt 7.3 erfordert eine Anpassung in Bezug auf die Personalentwicklung und Qualitätssicherung:

*7.3: Die Hochschule evaluiert das akademische und das technisch-administrative Personal regelmässig. Die Ergebnisse dieser Evaluationen fliessen systematisch in Massnahmen zur Personalentwicklung und Qualitätssicherung ein.*

Punkt 9.1 sollte hinsichtlich der notwendigen Infrastruktur um digitale Lernplattformen ergänzt werden:

*9.1: Die Hochschule verfügt über eine ihrem Hochschultyp entsprechende Infrastrukturplanung und verfügt über die Infrastruktur – insbesondere Räumlichkeiten in der Schweiz, Zugang zu Bibliotheken, digitale Lernplattformen, Forschungsinfrastruktur – und alle anderen Ressourcen, die zur Erfüllung des Auftrags nötig sind.*

### **Neue Gliederung der Qualitätsbereiche**

Die bisher fünf Bereiche der Qualitätsstandards werden neu zu drei übergeordneten Themenfeldern zusammengeführt:

- Hochschulorganisation und Leitung, Governance und Qualitätsmanagement
- Lehre, Forschung und Dienstleistungen
- Personal, Finanzen und Infrastruktur

economiesuisse erachtet diese Anpassung als nachvollziehbar und sinnvoll. Die neue Struktur legt den Schwerpunkt stärker auf die zentralen Tätigkeiten der Hochschulen und trägt so zu einer ausgewogeneren Beurteilung der Kernaufgaben bei.

### **Anpassung der Geltungsdauer der Akkreditierung und Einschränkung der Auflagen**

Die differenzierte Regelung der Geltungsdauer, fünf Jahre für die erstmalige Akkreditierung und acht Jahre für deren Erneuerung, stellt aus Sicht von economiesuisse eine zweckmässige Weiterentwicklung dar.

Die kürzere Erstakkreditierungsdauer erhöht den Anreiz, Qualitätsanforderungen von Beginn an konsequent umzusetzen. Gleichzeitig führt sie dazu, dass weniger Akkreditierungen mit Auflagen ausgesprochen werden. Dies stärkt das Vertrauen in die Qualität der akkreditierten Institutionen, da

<sup>1</sup> Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

künftig nur noch Hochschulen mit geringfügigen Mängeln, die innerhalb von maximal drei Jahren behoben werden können, mit Auflagen akkreditiert werden. Nebst der kürzeren Geltungsdauer ist es ausserdem empfehlenswert, die Anzahl der Auflagen zu limitieren. Wenn die Gutachtergruppe z.B. 10-15 Massnahmen vorschlägt, müsste eine Nichtakkreditierung erfolgen. Eine solch hohe Zahl an Auflagen weist auf gravierende Mängel bei der Qualitätssicherung hin und die Mängel können kaum in nützlicher Frist beseitigt werden.

Die längere Re-Akkreditierungsdauer wird begrüsst. Sie schafft einen realistischen zeitlichen Rahmen, um Weiterentwicklungen zu planen, ohne dadurch Qualitätsanforderungen abzuschwächen.

### **Digitale Lehre und neue Lehrformate**

Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen der Akkreditierungsverordnung HFKG wird derzeit nicht explizit auf digitale Lehr- und Prüfungsformate eingegangen. Die digitale Lehre nimmt mittlerweile jedoch einen festen Platz in der Lehre ein. Wir regen daher an, dass sich der SAR damit auseinandersetzt, unter welchen Bedingungen digitale Lehre und Prüfungsformate zulässig sind. Ist ein vollständig digitales Studium möglich? Müssen zusätzliche Qualitäts- und Sicherheitsvorgaben für digitale Prüfungsformate gelten?

### **Micro-Credentials**

Im europäischen Hochschulraum wird aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Micro-Credentials diskutiert, ob und wie die Qualitätssicherung dies berücksichtigen sollte. Die Diskussion ist aber noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich aber ab, dass für Micro-Credentials dieselben Prinzipien gelten wie für traditionelle Studienangebote (Macro-Credentials), insbesondere im Hinblick auf Qualitätssicherung, Anerkennung und Transparenz. Um die internationale Vergleichbarkeit sicher zu stellen, sollte sich die Schweiz am European Approach to Micro-Credentials orientieren. Der SAR ist daher gebeten, die internationalen Entwicklungen zu verfolgen und die Vergleichbarkeit des Schweizer Akkreditierungsverfahrens auch künftig sicher zu stellen.

### **Schlussfolgerung**

Insgesamt bewertet economiesuisse die Änderung der Akkreditierungsverordnung HFKG als zielgerichtet, praxisnah und qualitätssichernd. Die Änderungen schaffen mehr Klarheit im Verfahren, reduzieren administrativen Aufwand und stärken die inhaltliche Qualitätssicherung der Hochschulen. Damit wird das Akkreditierungssystem sowohl für neue als auch für etablierte Hochschulen effizienter und glaubwürdiger ausgestaltet.

Gleichzeitig sehen wir bei den Qualitätsstandards noch Anpassungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der ESG. Zudem regen wir an, die zunehmende Bedeutung der digitalen Lehre sowie der damit verbundenen neuen Lehr- und Prüfungsformate in der Verordnung zu berücksichtigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Rudolf Minsch  
Leiter Wirtschaftspolitik & Aussenwirtschaft,  
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der  
Geschäftsleitung



Nadine Wüthrich  
Projektmitarbeiterin Wirtschaftspolitik & Bildung